

99025002005000

Gaststättengewerbe Erlaubnis

Heruntergeladen am 20.05.2025

<https://fimportal.de/services/99025002005000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99025002005000
Leistungsbezeichnung I	Gaststättengewerbe Erlaubnis
Leistungsbezeichnung II	Gaststättenerlaubnis
Typisierung	2/3

Modul

Sachverhalt

Handlungsgrundlage(n)

- https://www.gesetze-im-internet.de/gastg/_2.html
- https://www.gesetze-im-internet.de/gastg/_4.html
- https://www.gesetze-im-internet.de/gastg/_14.html

Teaser

Volltext

Wenn Sie ein Gaststättengewerbe mit Alkoholausschank betreiben wollen, benötigen Sie grundsätzlich eine Gaststättenerlaubnis.

Unabhängig von der hier behandelten Gaststättenerlaubnis und abhängig von Ihrem Angebot müssen Sie ggf. weitere Anmelde- und Erlaubnispflichten erfüllen, etwa nach der Gewerbeordnung und der Handwerksordnung.

Ein Gaststättengewerbe betreiben Sie, wenn Sie gewerbsmäßig

- * im stehenden Gewerbe, also in einer festen Betriebsstätte, Getränke (Schankwirtschaft) oder zubereitete Speisen (Speisewirtschaft) zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen oder
- * im Reisegewerbe (von einer lediglich für die Dauer einer Veranstaltung ortsfesten Betriebsstätte aus) Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen.

Voraussetzung ist in jedem Fall, dass der Betrieb grundsätzlich jedermann zugänglich ist.

Keine Gaststättenerlaubnis benötigen Sie, wenn Sie lediglich

- * alkoholfreie Getränke,
- * unentgeltliche Kostproben,
- * zubereitete Speisen oder
- * in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste

verabreichen.

Für Straußwirtschaften gelten Sonderregelungen (§ 14 des Gaststättengesetzes [GastG]).

Die Erlaubnis wird für eine bestimmte Betriebsart (z. B. Schankwirtschaft, Diskothek, Imbisswirtschaft) erteilt und gilt nur für die dem Betrieb dienenden Räume. Gegebenenfalls ist außerdem eine Baugenehmigung erforderlich.

Erlaubnispflichtig ist auch jede Erweiterung des Gaststättenbetriebes und jede Änderung der Räume.

Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Personenhandelsgesellschaften ist für jeden Gesellschafter eine eigene Erlaubnis erforderlich. Bei juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Vereinen ist hingegen nur eine einzige Gaststättenerlaubnis erforderlich.

Wenn Sie einen bestehenden erlaubnispflichtigen Gaststättenbetrieb von einer anderen Person übernehmen wollen, kann Ihnen bis zur Erteilung der endgültigen Gaststättenerlaubnis eine vorläufige Erlaubnis auf Widerruf (in der Regel für 3 Monate) erteilt werden (§11 GastG). Mit dieser Erlaubnis kann der Betrieb auch kurzfristig übernommen werden.

Eine Erlaubnis zur Stellvertretung (§ 9 GastG) sollte beantragt werden, wenn Sie die Gaststätte durch einen Stellvertreter führen lassen wollen, der auch verantwortlich gegenüber Behörden und Institutionen auftreten soll. Der Stellvertreter muss die gleichen Kriterien bezüglich persönlicher Zuverlässigkeit und Eignung erfüllen wie Sie selbst.

Begriffe im Kontext

Ausschankgenehmigung, erlaubnisbedürftiges Gaststättengewerbe, Gaststättenerlaubnis, Gaststättenbetrieb, Schankerlaubnis, Alkoholausschank Weihnachtsmarkt, Gaststättenkonzession, Märkte, Veranstaltungen, Gaststättenrichtlinie, Gaststättengestattung, Volksfeste, Konzession für Gaststätten, Wirtschaftserlaubnis

Bearbeitungsdauer

Fristen

Formulare + Objekt Formular

Kurztext

Wenn Sie ein Gaststättengewerbe mit Alkoholausschank betreiben wollen, benötigen Sie grundsätzlich eine

Gaststättenerlaubnis.

Unabhängig von der hier behandelten Gaststättenerlaubnis und abhängig von Ihrem Angebot müssen Sie ggf. weitere Anmelde- und Erlaubnispflichten erfüllen, etwa nach der Gewerbeordnung und der Handwerksordnung.

weiterführende Informationen

Hinweise (Besonderheiten)	Das Gaststättengesetz gilt nur in den Ländern Bayern, Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein. Die übrigen neun Länder haben eigene Landes-Gaststättengesetze erlassen.
--------------------------------------	--

Rechtsbehelf

fachlich durch	freigegen	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Referat VIIB3
---------------------------	------------------	---

fachlich am	freigegeben	07.11.2017
------------------------	--------------------	------------

Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
----------------------------	---